

Amtliche Bekanntmachungen

2. Änderung vom 22.11.2012 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ludwig Galerie Schloss Oberhausen vom 02.03.2006

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 19.11.2012 folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ludwig Galerie Schloss Oberhausen vom 02.03.2006 beschlossen:

Art. 1

Die Anlage Entgelte wird wie folgt neu gefasst:

Entgelte

1. Reguläre Eintrittspreise
 - 1.1 Voller Eintrittspreis (pro Person) 6,50 €
 - 1.2 Ermäßigter Eintrittspreis für Kinder von 7 - 18 Jahren, Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner (mit Rentenausweis), Schwerbeschädigte und Gruppen ab 10 Personen (pro Person), Eltern der Malschulkinder, Mitglieder des Kunstvereins Oberhausen e.V., Mitglieder des Arbeitskreises Oberhausener Künstler, Inhaber der CityPower-Card, Inhaber des Oberhausen-Pass. 3,50. €

Bei ermäßigten Eintrittspreisen ist unbedingt eine Legitimation (Ausweis) vorzulegen.

 - 1.3 Freien Eintritt bekommen Kinder unter 7 Jahren, Mitglieder des Freundeskreis LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen e.V., Inhaber der Artothek-Kundenkarte, Mitglieder des ICOM und PressevertreterInnen mit entsprechender Legitimation.
 - 1.4 Schüler im Klassenverband zahlen 1,00 €
2. Besondere Eintrittspreise
Für Ausstellungen von besonderer Bedeutung werden die Entgelte gem. Ziff. 1.1 auf bis zu 8,00 € und gem. Ziff. 1.2 auf bis zu 4,50 € pro Person angehoben.
 3. Führungen
Für Führungen wird ein zusätzliches Entgelt von bis zu 45 € erhoben. Führungen mit einer Dauer von 90 Minuten und fremdsprachige Führungen kosten 60 €. Für Führungen von Schulklassen beträgt das zusätzliche Entgelt 20 €.
 4. Audioguides
Für die Nutzung eines jeden Audioguides wird ein zusätzliches Entgelt von mindestens 3 € erhoben. Dieser Preis ist verbindlich für alle Nutzer, sowohl für Erwachsene als auch für Kinder und Jugendliche.

Die Ausleihe erfolgt ausschließlich gegen Hinterlegung des gültigen Personalausweises oder Führerscheins.

5. Familienkarte
Familien wird eine Familienkarte zum Preis von bis zu 12 € angeboten. Die Familienkarte bekommen zwei Erwachsene oder Alleinerziehende in Begleitung von Kindern. Die Kinderzahl ist unbegrenzt. Als Kinder anerkannt werden Menschen bis zu ihrem 18. Lebensjahr.
6. Kombitickets:
In Absprache mit Kooperationspartnern können Kombitickets angeboten werden, die die Benutzung der Ludwig Galerie einschließen.
7. Die Entscheidung über die Entgelthöhe im Einzelfall gem. Ziff. 2 - 6 trifft die zuständige Bereichsleitung und gibt sie dem Kulturausschuss zur Kenntnis.

Art. 2

Die 2. Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 293 bis Seite 311

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung vom 22.11.2012 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ludwig Galerie Schloss Oberhausen vom 02.03.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 22.11.2012

Wehling
Oberbürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Oberhausen vom 19.11.2012

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 20.11.2012 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für folgende, von der Stadt Oberhausen betriebene Sportanlagen:
 - 1. Sportplätze,
 - 2. Sporthallen,
 - 3. Turnhallen,
 - 4. Gymnastikräume,
 - 5. Lehrschwimmbecken und
 - 6. sonstige vom Bereich 2-5/Sport der Stadt Oberhausen verwaltete Sportanlagen (nachfolgend „sonstige Sportanlagen“ genannt).
- (2) Die Sportanlagen nach Abs. 1 sind im Einzelnen in der als Anlage 1 beigefügten Liste aufgeführt, die Bestandteil der Benutzungs- und Entgeltordnung ist.
- (3) Über Änderungen der Anlage 1 entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.
- (4) Zu den Sportanlagen zählen auch die dazugehörigen Umkleide-, Wasch- und Duschräume.
- (5) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt nicht für das Stadion Niederrhein; hierfür gilt die Satzung der Stadt Oberhausen über das Stadion Niederrhein (Stadionsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Sportanlagen als öffentliche Einrichtungen

- (1) Die von der Stadt Oberhausen betriebenen Sportanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Oberhausen im Sinne des § 8 Abs. 1 GO NRW, soweit sie der Allgemeinheit zur sportlichen Betätigung, zur Erholung und zur Förderung der Gesundheit überlassen sind.
- (2) Eine nicht im Rahmen dieser Widmung liegende Benutzung der Sportanlagen ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Stadt Oberhausen (Bereich 2-5/Sport) zulässig.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Sportplätze sind für die Allgemeinheit wie folgt geöffnet:

montags bis freitags	von	08:00 - 22:00 Uhr
samstags	von	08:00 - 20:00 Uhr
sonntags	von	09:00 - 18:00 Uhr

Änderungen der Öffnungszeiten können durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister (Bereich 2-5/Sport) in begründeten Einzelfällen veranlasst werden.

- (2) Sporthallen, Turnhallen, Gymnastikräume, Lehrschwimmb Becken und sonstige Sportanlagen können nach vorheriger Antragstellung täglich von 08:00 bis 22:00 Uhr genutzt werden, soweit sie nicht dem Schulbetrieb zur Verfügung stehen.
- (3) Der aktive Sportbetrieb ist so rechtzeitig einzustellen, dass die Sportanlage einschließlich der Wasch- und Umkleieräume zum Ende der Öffnungszeiten verlassen werden kann. Ausnahmen sind vorher bei der Stadt Oberhausen (Bereich 2-5/Sport) zu beantragen.

**§ 4
Benutzungsvertrag**

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages (Benutzungsvertrag) begründet. Eine Verpflichtung der Stadt Oberhausen zum Abschluss eines Benutzungsvertrages besteht nicht. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist Bestandteil des Benutzungsvertrages.
- (2) Der Benutzungsvertrag kommt durch den schriftlichen Antrag bei der Stadt Oberhausen (Bereich 2-5/Sport) und dessen schriftlicher Annahme zustande.
- (3) Schulen und Vereine, die dem Stadtsportbund Oberhausen e. V. angehören, haben Vorrang bei der Benutzung der Sportanlagen.
- (4) Werbung jeder Art, der Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken darf nur mit Erlaubnis der Stadt Oberhausen betrieben werden.

**§ 5
Sportbetrieb**

- (1) Beim Sportbetrieb muss ein Übungsleiter, Lehrer oder eine sonstige verantwortliche Person anwesend sein. Sie sorgt für einen reibungslosen Ablauf des Übungs- und Spielbetriebs und sichert die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Die Stadt Oberhausen (Bereich 2-5/Sport) kann Vereinen und sonstigen Benutzergruppen die Schlüsselgewalt übertragen. Der Benutzer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass nach Verlassen der Sportanlagen alle Türen und Fenster geschlossen sind.
- (3) Das Rauchen in allen städtischen Gebäuden ist verboten. Das Rauchverbot gilt im Bereich der Sportanlagen auch im Umkreis der Außentüren und Fenster aller Gebäude sowie auf allen Schulgrundstücken.
- (4) Die Sportanlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.
- (5) Die Wasch- und Umkleieräume dürfen nur von Aktiven benutzt werden. Die Schuhe sind vor Betreten der Räume gründlich zu säubern. In Sport-, Turnhallen und Gymnastikräumen darf Sport nur mit sauberen Hallensportschuhen betrieben werden.

**§ 6
Besonderheiten für die Sportplatznutzung**

- (1) Der Sportbetrieb ist unzulässig, wenn die Stadt Oberhausen (Bereich 2-5/Sport) den Sportplatz für unbespielbar erklärt. Die Stadt Oberhausen (Bereich 2-5/Sport) behält sich vor, die Sportplätze ganz oder teilweise vorübergehend zur Schonung oder für Instandsetzungsarbeiten zu sperren.
- (2) Die Platzmarkierungen nimmt die Stadt Oberhausen, ein von ihr beauftragter Dritter oder der Verein in Eigenregie vor. Abgrenzmaterial und Geräte stehen hierfür zur Verfügung.
- (3) Das Befahren der Sportplätze und Abstellen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Anlage ist nicht gestattet. Ausnahmen sind zulässig bei gekennzeichneten Stellplätzen. Fahrräder sind an dafür vorgesehenen Orten abzustellen.

**§ 7
Haftung**

- (1) Für die Benutzung der Sportanlagen trägt der Benutzer die Gefahr und Verantwortung.
- (2) Der Benutzer haftet für jeden Schaden, den er, seine Beauftragten, Teilnehmer, Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte durch eine nicht sachgerechte Benutzung der Sportanlagen der Stadt Oberhausen zufügen. Die Stadt Oberhausen ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Benutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Oberhausen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden.
- (3) Der Benutzer prüft vor Benutzung die Sportanlage und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Sportanlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (4) Der Benutzer stellt die Stadt Oberhausen von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder von Dritten aus Anlass der Benutzung der Sportanlagen oder Geräte geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Benutzer ein Verschulden der Stadt Oberhausen nachweist. Das Verschulden der Stadt Oberhausen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (5) Die Stadt Oberhausen übernimmt keine Haftung für die von dem Benutzer oder von Dritten eingebrachten Gegenständen einschließlich Garderobe.

**§ 8
Hausrecht**

Das Hausrecht übt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister aus. Sie/Er kann dieses Recht, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, auf Dritte übertragen.

**§ 9
Entgelte**

- (1) Für die Benutzung städtischer Sportanlagen erhebt die Stadt Oberhausen von den Benutzern ein Entgelt.

(2) Für Kinder-, Jugend- und Schulveranstaltungen ohne Eintrittsgelder bzw. ohne kommerziellen Charakter werden keine Entgelte erhoben. Ebenfalls kein Entgelt wird erhoben für die Benutzung der Sportanlagen durch folgende Benutzer:

- a) Vereine, die dem Stadtsportbund Oberhausen e. V. angehören,
- b) Einrichtungen der Stadt Oberhausen,
- c) als gemeinnützig anerkannte Organisationen mit Sitz in Oberhausen.

(3) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem als Anlage 2 beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.

(4) Die im Entgelttarif aufgeführten Entgelte sind Nettoentgelte. Soweit Leistungen der Stadt Oberhausen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, haben die Entgeltpflichtigen neben dem Entgelt den von der Stadt Oberhausen an die Finanzverwaltung nach den jeweils geltenden Steuersätzen abzuführenden Steuerbetrag zu entrichten.

(5) Die Beauftragten der Stadt Oberhausen sind berechtigt, die Einnahmen des Benutzers bei solchen Veranstaltungen zu prüfen, bei denen das Entgelt nach der Bruttoeinnahme berechnet wird.

(6) Werden Sportanlagen nach Abschluss eines Nutzungsvertrages aus Gründen, die die Stadt Oberhausen nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Oberhausen auf Zahlung des Entgeltes bestehen, wenn die Stadt Oberhausen nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt worden ist.

§ 10

Beitrag zu den Energiekosten

(1) Für die Benutzung der Sportanlagen erhebt die Stadt Oberhausen von denjenigen Benutzern, die gem. § 9 Abs. 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung kein Entgelt entrichten, einen Beitrag zu den Energiekosten.

(2) Für Kinder- und Jugendsport werden montags bis freitags bis 18:00 Uhr keine Energiekostenbeiträge erhoben. Für die Benutzung von Lehrschwimmbecken gilt diese Befreiung bis 20:00 Uhr.

(3) Die Höhe des Energiekostenbeitrages richtet sich nach den in der Anlage 3 aufgeführten Tarifen. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(4) Auf die Erhebung von Energiekostenbeiträgen wird für folgende Veranstaltungen verzichtet:

- 1. Wettkämpfe (z.B. Meisterschafts- und Pokalspiele sowie Turniere) von Kindern und Jugendlichen an Wochenenden und Feiertagen,
- 2. Sportbetrieb der Landesleistungsstützpunkte,
- 3. Übungsleiter- und Schiedsrichterlehrgänge,
- 4. Stadtmeisterschaften,

5. Betätigungen der städtischen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Oberhausen im Rahmen ihres schulischen Betriebs.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Oberhausen am 08.09.2008 beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Oberhausen vom 10.10.2008 außer Kraft.

Anlage 1

zur Benutzungs- und Entgeltordnung

Liste der Sportanlagen

Städt. Gymnastikräume/Mehrzweckräume

Rolandschule	Straßburger Str. 212 46047 Oberhausen
Brüder-Grimm-Schule	Lothringer Str. 20 46045 Oberhausen
Luisenschule	Glockenstr. 25 46045 Oberhausen
Marienschule	Elsa-Brändström-Str. 87 46045 Oberhausen
Bismarckschule	Mörikestr. 29 46049 Oberhausen
Concordiaschule	Alleestr. 137 46049 Oberhausen
Josefschule	Duisburger Str. 194 46049 Oberhausen
Emscherschule	Wunderstr. 15 46049 Oberhausen
Hegelschule	Friesenstr. 104 46149 Oberhausen
Hirschkampfschule	Zum Ravenhorst 295 46147 Oberhausen
Melanchthonschule	Erzbergerstr. 18 46145 Oberhausen
Steinbrinkschule	Steinbrinkstr. 166 46145 Oberhausen
Dietrich-Bonhoeffer-Schule	Siedlerweg 30 46119 Oberhausen
Kardinal-von-Galen-Schule	Siedlerweg 30 46119 Oberhausen
Jacobischule	Teutoburger Str. 285 46119 Oberhausen
Robert-Koch-Schule	Hertastr. 35 46117 Oberhausen
Christian-Morgenstern-Schule	Rechenacker 85 46049 Oberhausen
Bertha-v.-Suttner-Gymnasium	Bismarckstr. 53 46047 Oberhausen
Elsa-Brändström-Gymnasium	Christian-Steger-Str. 11 46045 Oberhausen
Heinrich-Heine-Gymnasium	Lohstr. 29 46047 Oberhausen
Gesamtschule Alt-Oberhausen	Schwartzstr. 87 46045 Oberhausen
Hans-Böckler-Berufskolleg	Otto-Dibelius-Str. 9 46045 Oberhausen
Willy-Jürissen-Sporthalle	Lothringer Straße 75 46045 Oberhausen

Städt. Turnhallen

Falkensteinschule	Liebknechtstr. 115 46047 Oberhausen
Havensteinschule	Karl-Peters-Str. 15 46117 Oberhausen
Schule am Froschenteich	Hausmannsfeld 14 46047 Oberhausen
St. Martin-Schule	Friedenstr. 36 46045 Oberhausen
Grundschule Buschhausen	Lindnerstr. 220 46149 Oberhausen
Königschule	Kolkmannstr. 1 46147 Oberhausen
Hartmannschule	Hartmannstr. 86 46145 Oberhausen
Alsfeldschule	Försterstr. 29 46149 Oberhausen
Tackenbergsschule	Dinnendahlstr. 8 46145 Oberhausen
Erich Kästner-Schule	Rothebuschstr. 21 46117 Oberhausen
Osterfelder-Heide-Schule	Kapellenstr. 14 46117 Oberhausen
Hauptschule Alstaden	Bebelstr. 182 46049 Oberhausen
Eschenstraße (ehem. Hauptschule Lirich)	Eschenstr. 60 46049 Oberhausen
Kath. Hauptschule St. Michael	Knappenstr. 123 46047 Oberhausen
Albert-Schweitzer-Schule	Elpenbachstr. 112 46119 Oberhausen
Hauptschule Eisenheim	Erikastr. 22 46117 Oberhausen
Stötznerschule	Schladstr. 26 46047 Oberhausen
Fröbelschule	Ripsdörnestr. 8 46117 Oberhausen
Schillerschule	Arminstr. 2 46117 Oberhausen
Anne-Frank-Realschule	Goebenstr. 140 46045 Oberhausen
Friedrich-Ebert-Realschule	Potsdamer Str. 2 46145 Oberhausen
Theodor-Heuss-Realschule	Tackenbergstr. 139 46119 Oberhausen
Bertha-v.-Suttner-Gymnasium	Bismarckstr. 53 46047 Oberhausen
Elsa-Brändström-Gymnasium	Christian-Steger-Str. 11 46045 Oberhausen
Heinrich-Heine-Gymnasium	Lohstr. 29 46047 Oberhausen
Freiherr-v.-Stein-Gymnasium	Wilhelmstr. 77 46145 Oberhausen
Sophie-Scholl-Gymnasium	Tirpitzstr. 41 46145 Oberhausen
Heinrich-Böll-Gesamtschule - Zw. Königshardt -	Auf der Haardt 3 46147 Oberhausen
Gesamtschule Alt-Oberhausen	Schwartzstr. 87 46045 Oberhausen
Gesamtschule Alt-Oberhausen - Zw. Schönefeld -	Schönefeld 47 46045 Oberhausen
Gesamtschule Weierheide	Egelsfurthstr. 66 46149 Oberhausen
Gesamtschule Weierheide - Zw. Buschhausen -	Fichtestr. 4 - 6 46149 Oberhausen

Willy-Jürissen-Sporthalle (1. OG)	Lothringer Straße 75 46045 Oberhausen
Willy-Jürissen-Sporthalle (2. OG)	Lothringer Straße 75 46045 Oberhausen
Landwehr	Rechenacker 62 46049 Oberhausen
Sportanlage Kuhle	Bürgerstraße 15 46049 Oberhausen
Oberhausen-Kolleg	Wehrstr. 69 46047 Oberhausen
Sportanlage Buchenweg	Buchenweg 30 46147 Oberhausen
Sportanlage Buschhausen	Gudrunstraße 46149 Oberhausen
Sportanlage Friesenhügel	Kapellenstraße 84 46119 Oberhausen

Städt. Sporthallen

Sporthalle Holten	Kastellstr. 50 46147 Oberhausen
Günther-Stolz-Halle	Wilhelmstr. 77 46145 Oberhausen
Sporthalle Gesamtschule Osterfeld	Westfälische Str. 17 46117 Oberhausen
Sporthalle Käthe-Kollwitz-Berufskolleg	Richard-Wagner- Allee 40 46117 Oberhausen
Hans-Jansen-Sporthalle	Mülheimer Straße 173 46045 Oberhausen
Sporthalle Am Förderturm	Am Förderturm 5 46045 Oberhausen
Sporthalle Ost	Hunsrückstraße 53 46047 Oberhausen
Sporthalle West	Duisburger Straße 241 46045 Oberhausen
Willy-Jürissen-Sporthalle	Lothringer Straße 75 46045 Oberhausen
Sporthalle Biefang	Biefangstraße 56 46149 Oberhausen
Sporthalle Kiefernstraße	Kiefernstraße 20 46147 Oberhausen
Sporthalle Oranienstraße	Oranienstraße 148 46147 Oberhausen
Sporthalle Schmachtendorfer Str.	Schmachtendorfer Str. 171 46147 Oberhausen
Sporth. Theodor-Heuss-Realschule	Elpenbachstraße 140 46119 Oberhausen

Städt. Lehrschwimmbecken

Schule am Froschenteich	Hausmannsfeld 14 46047 Oberhausen
Brüder-Grimm-Schule	Lothringer Str. 20 46045 Oberhausen
Grundschule Schmachtendorf	Oranienstr. 57 46147 Oberhausen
Alsfeldschule	Försterstr. 29 46149 Oberhausen
Dietrich-Bonhoeffer-Schule	Siedlerweg 30 46119 Oberhausen
Erich Kästner-Schule	Rothebuschstr. 21 46117 Oberhausen
Hauptschule Alstaden	Bebelstr. 182 46049 Oberhausen
Schillerschule	Arminstr. 2 46117 Oberhausen

Heinrich-Heine-Gymnasium Lohstr. 29
46047 Oberhausen

Städt. Sportplätze

Liricher Straße Liricher Str. 109
46049 Oberhausen
Solbadstraße Solbadstr. 10
46049 Oberhausen
John-Lennon-Platz Sedanstr.
46045 Oberhausen
Kuhle Bürgerstr. 15
46049 Oberhausen
Tiroler Straße Tiroler Str. 29 a
46047 Oberhausen
Schönefeld Herderstr. 1
46045 Oberhausen
Concordiastraße Concordiastr. 55
46045 Oberhausen
Knappenmarkt Knappenstr. 141
46047 Oberhausen
Duisburger Straße Duisburger Str. 485
46049 Oberhausen
Mellinghofer Straße Mellinghofer Str. 114
46047 Oberhausen
Gatterdamplatz Am Kaisergarten
46049 Oberhausen
Tulpenstraße Tulpenstr. 22
46049 Oberhausen
Stadion Sterkrade Parkstr. 65a
46145 Oberhausen
Buchenweg Buchenweg 30
46147 Oberhausen
Buschhausen Krimhildstr. 10
46149 Oberhausen
Alsfeld Dachsstr.
46145 Oberhausen
Nordler Park Lütticher Str. 70
46147 Oberhausen
Königshardt Dohlenstr. 6 a
46145 Oberhausen
Am Dicken Stein Dorstener Str. 338
46119 Oberhausen
Sportzentrum Tackenberg Elpenbachstr. 388
46119 Oberhausen
Biefangstraße Biefangstr.
46145 Oberhausen
Erlenstraße Erlenstr. 41
46145 Oberhausen
Friesenhügel Kapellenstr. 84
46119 Oberhausen
Dellwig Ankerstr.
46117 Oberhausen
Wolfgang-Hoffmann-Platz Volksgartenweg
46119 Oberhausen
Hans-Wagner-Weg Teutoburger Str. 176
46119 Oberhausen
Wittekindstadion Wittekindstr. 47
46117 Oberhausen
Arnold Germar Stadion Mergelstr.
46119 Oberhausen
Fußballeistungszentrum (3 Plätze) Lindnerstr. 78
46149 Oberhausen
Sportplatz Ehrenmal I Lindnerstr. 2 - 8
46149 Oberhausen
Sportplatz Ehrenmal II Lindnerstr. 2 - 8
46149 Oberhausen
(ehem. Bogenschützenwiese)

sonstige städt. Sportanlagen

Bogenschützenanlage Wittekindstadion
Wittekindstr. 45
46117 Oberhausen

**Anlage 2
zur Benutzungs- und Entgeltordnung**

Entgelttarif zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Oberhausen

1. Sportplätze und Kleinspielfelder mit Benutzung des Wasch- und Umkleidegebäudes		
1.1	Eintrittsfreie Veranstaltungen Grundgebühr je angefangene Stunde	19,40 € 6,90 €
1.2	Veranstaltungen mit Eintrittsgeld 10 % der Bruttoeinnahmen mindestens	58,10 €
1.3	Übungsbetrieb je angefangene Stunde	10,00 €
1.4	Dauerbenutzung für ½ Tag wöchentlich mit Wasch- und Umkleidegelegenheit jährlich ohne Wasch- und Umkleide- gelegenheit jährlich	268,80 € 166,30 €
1.5	Beleuchtungsanlagen bis zu 3 Stunden jede weitere Stunde	25,60 € 6,90 €
Für die Benutzung der Kleinspielfelder wird die Hälfte der Entgelttarife zu den Ziffern 1.1 bis 1.5 erhoben.		
2. Sporthallen		
a) 01.04. - 30.09.		
2.1	Eintrittsfreie Veranstaltungen Grundpreis bis zu 3 Stunden Verlängerung bis 5 Stunden	77,50 € + 20 %
2.2.	Veranstaltung gegen Entgelt – Amateursportveranstaltungen 10 % der Bruttoeinnahmen, mind. jedoch Grundpreis für 3 Stunden	77,50 €
	und mindestens je weitere angefangene Stunde	19,40 €
	– Gewerbemäßige Veranstaltungen 8 % der Bruttoeinnahmen, mind. jedoch Grundpreis für 3 Stunden	160,00 €
	und mindestens je weitere angefangene Stunde	77,50 €

2.3 Übungsbetrieb
je Stunde 13,10 €

b) 01.10. – 31.03.

zusätzlich Aufschlag je Stunde auf die in Ziffer
2.1 bis 2.3 genannten Entgelte 3,90 €

3. Turnhallen

a) 01.04. – 30.09.

3.1 Eintrittsfreie Veranstaltungen
Grundpreis bis zu 3 Stunden 38,80 €
Verlängerung bis 5 Stunden + 20 %

3.2 Veranstaltungen mit Eintritt
Grundpreis bis zu 3 Stunden 116,30 €
Verlängerung bis zu 5 Stunden + 20 %

3.3 Übungsbetrieb je angefangene Stunde
6,90 €

3.4 Dauerbenutzung (Saisonhalbjahr)
für 2 Wochenstunden 135,00 €

b) 01.10. – 31.03.

zusätzlich Aufschlag je Stunde auf die in Ziffer
3.1 bis 3.4 genannten Entgelte 2,00 €

4. Gymnastikräume/Mehrzweckräume

a) 01.04. – 30.09.

4.1 mit Waschgelegenheit
je Stunde 7,80 €

4.2 ohne Waschgelegenheit
je Stunde 5,10 €

4.3 Dauerbenutzung 2 x wöchentlich
½ jährlich 135,00 €

b) 01.10. – 31.03.

zusätzlich Aufschlag je Stunde auf
die in Ziffer 4.1 bis 4.3 genannten
Entgelte 1,30 €

5. Lehrschwimmbecken

5.1 Grundgebühr bis 3 Stunden 51,30 €
jede weitere angefangene Stunde 19,40 €

5.2 Dauerbenutzung 2 Std. wöchentlich
- Jahresgebühr - 385,00 €

6. sonstige Sportanlagen

6.1 Ungedeckte Sportanlagen werden bei der
Berechnung wie Sportplätze berücksichtigt.

6.2 Gedeckte Sportanlagen werden bei der
Berechnung wie Sporthallen berücksichtigt.

**Anlage 3
zur Benutzungs und Entgeltordnung**

**Energiekostenbeiträge zur Benutzungs- und
Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt
Oberhausen**

1. Sportplätze

1.1 mit Wasch- und Umkleidegebäude 1,00 €/Std.

1.2 mit Flutlicht (vom 01.10. - 31.03. Winterhalbjahr
ab 18.00 Uhr) 1,00 €/Std.

Kleinspielfelder

1.3 mit Wasch- und Umkleidegebäude 0,50 €/Std.

1.4 mit Flutlicht (vom 01.10. - 31.03. Winterhalbjahr
ab 18.00 Uhr) 0,50 €/Std.

2. Sporthallen

2.1 Gesamthalle 3,30 €/Std.

2.2 je Hallenteil 1,90 €/Std.

3. Turnhalle 1,90 €/Std.

4. Gymnastikraum 1,30 €/Std.

5. Lehrschwimmbecken 2,60 €/Std.

6. sonstige Sportanlagen

6.1 Ungedeckte Sportanlagen werden bei der
Berechnung wie Sportplätze berücksichtigt.

6.2 Gedeckte Sportanlagen werden bei der
Berechnung wie Sporthallen lt. Ziff. 2.1 be-
rücksichtigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende sonstige ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 20.11.2012

Wehling
Oberbürgermeister

Offenlegung betr. Grenztermin vom 20.11.2012

Die Grenzen der Flurstücke

Gemeinde : Oberhausen
 Gemarkung : Osterfeld
 Flur : 4
 Flurstücke : 409, 522
 Lage : Michalidesstraße

sind vermessen worden.

Diese Offenlegung erfolgt für die Eigentümer des benachbarten Flurstücks 44, deren Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 in der zur Zeit gültigen Fassung wird das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ihrer Flurstücksgrenzen den Beteiligten, die am Grenztermin vom 20.11.2012 nicht teilgenommen haben, durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt bei dem

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Dieter Michel
Geschäftsstelle:
Mülheimer Str.1 (Wasserturm)
46049 Oberhausen
Tel.: 0208 824489-0
Fax: 0208 824489-44

in der Zeit vom 17.12. 2012 bis 21.01.2013.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung und über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gem. § 19 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 VermKatG NRW von den Beteiligten als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn die Beteiligten nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Einwendungen erheben. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen.

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hinweis

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der oben stehenden

Rechtsbehelfsbelehrung kann gegen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten haben die Beteiligten jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Erhebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der oben angegebenen Stelle in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann der Bescheid ggf., insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten, korrigiert werden, so dass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieses Bescheides wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

Dieter Michel

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 603 - Arenastraße -

I. Der Bebauungsplan Nr. 603 - Arenastraße - wurde vom Rat der Stadt am 19.11.2012 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 18.09.2012 (GV.NRW. S. 436) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 16, und wird wie folgt umgrenzt: Südliche und westliche Grenze des Flurstückes Nr.185, abknickend zu einer Linie die ca. 3 m rechtwinklig zur südlichen Verlängerung der westlichen Gebäudeseite des Hauses Arenastraße Nr. 3 (Vereinsheim) verläuft und östliche Grenze des Flurstückes Nr. 185

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 603 - Arenastraße - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 603 - Arenastraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

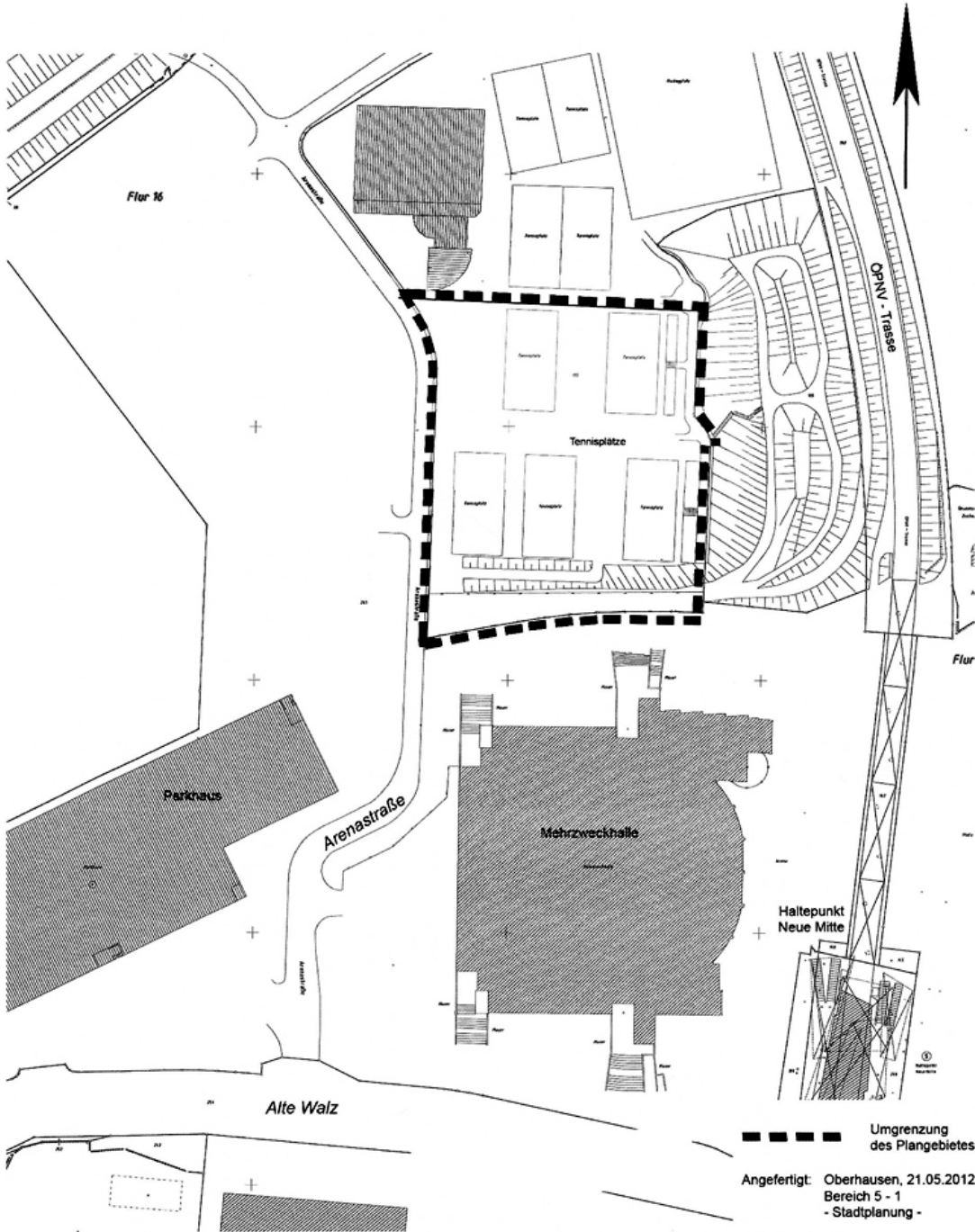
III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 22.11.2012

Wehling
Oberbürgermeister

Bereich des Bebauungsplanes Nr. 603 - Arenastraße -



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 670 - Dachsstraße / Luchsstraße -

I. Der Bebauungsplan Nr. 670 - Dachsstraße / Luchsstraße - wurde vom Rat der Stadt am 19.11.2012 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 18.09.2012 (GV.NRW. S. 436) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im in der Gemarkung Sterkrade, Flur 28, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Grenzen des Flurstücks Nr. 396; Verlängerung der südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 399 bis zur nordöstlichen Seite der Luchsstraße; nordöstliche Seite der Luchsstraße, östliche Seite der Alsfeldstraße; südwestliche Seite der Dachsstraße; Verlängerung der südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 386.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 670 - Dachsstraße / Luchsstraße - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber

der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 670 – Dachsstraße/ Luchsstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 22.11.2012

Wehling
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen zur Vergrößerung des Verfahrensgebietes des Bebauungsplans Nr. 648 - Matzenbergstraße - und über die öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt hat am 19.11.2012 die Vergrößerung des Verfahrensgebietes des Bebauungsplanes Nr. 648 - Matzenbergstraße - und gleichzeitig die öffentliche Auslegung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 648 – Matzenbergstraße – liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 4 und wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

Südliche und westliche Grenze der Flurstücke Nr. 679, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1047, 541 und 542, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 542, 541, 594, 645, 703 und 1647, südliche Seite der Pfälzer Straße, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 845, und 703, nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 703, südöstliche Grenzen der Flurstücke 703 und 645, nördliche Grenze der Flurstücke Nr. 541 und 540, sowie westliche Seite der Matzenbergstraße.

Der Rat der Stadt hat gleichzeitig auch die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 648 – Matzenbergstraße – vom 15.10.2012 liegt nebst Begründung in der Zeit vom 02.01.2013 bis 04.02.2013 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

Es liegen folgende umweltrelevanten Informationen vor:

- Lärmgutachten vom 16.10.2012 zum Bebauungsplan Nr. 648 - Matzenbergstraße - des Ingenieurbüros für Akustik und Umwelttechnik Arno Flörke (afi)
- Geruchsimmissionsprognose auf das Bebauungsplangebiet Nr. 648 - Matzenbergstraße - vom 31.05.2011 der Sachverständigen für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner
- Baugrund- und Altlastengutachten vom 18.12.2009 zur Wohnbebauung Matzenbergstraße 141 – 143 des Ingenieurbüros Dipl.Ing. J.U. Kügler

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 28.11.2012

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 648 – Matzenbergstraße -

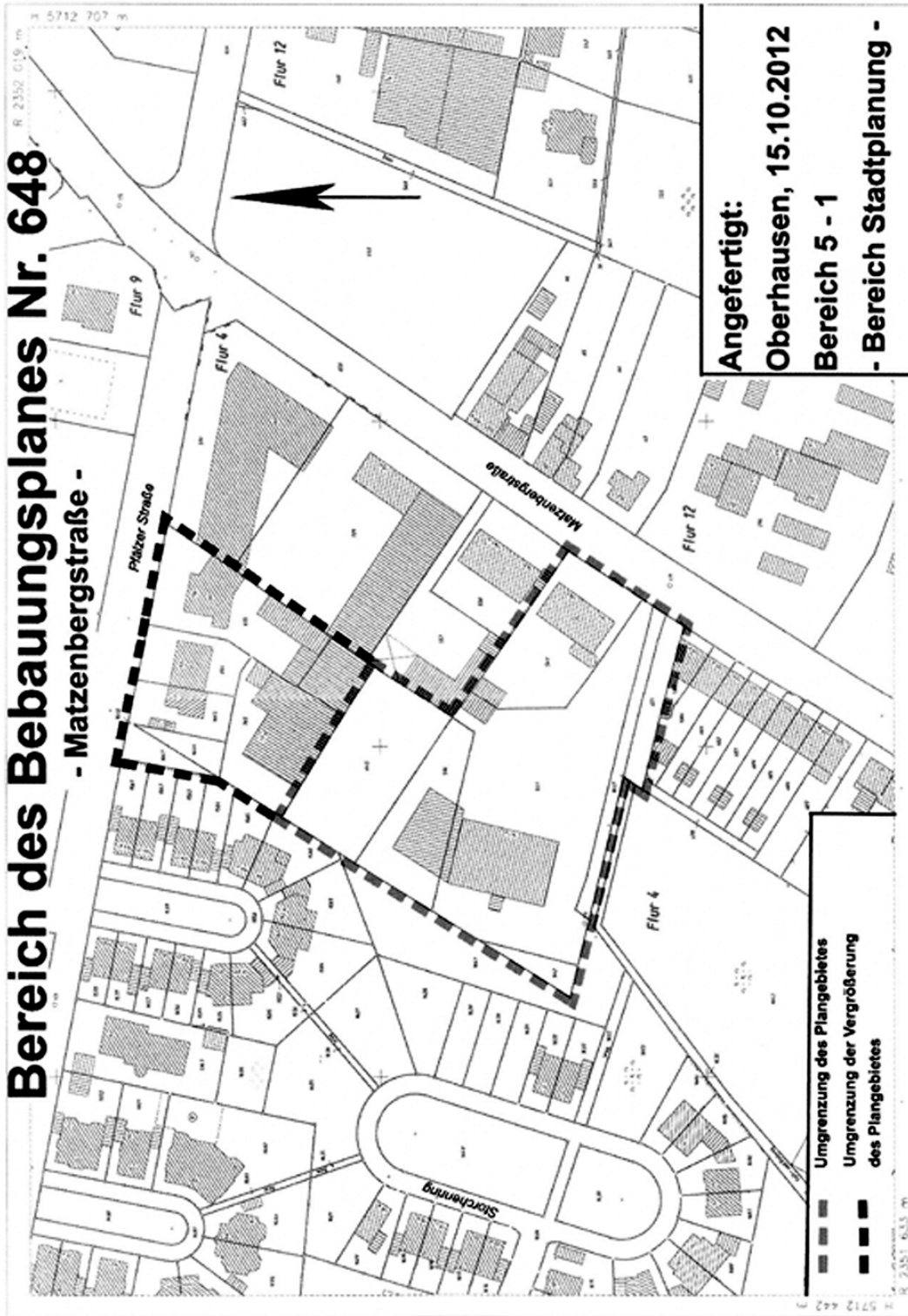
Durch den Bebauungsplan sollen auf den Flächen ehemaliger gewerblicher Betriebe die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von 27 Wohnbaugrundstücken im Einzeleigentum geschaffen werden.

Die Erschließungsanlagen werden von dem Initiator der Planung erstellt und nach Fertigstellung kostenfrei an die Stadt Oberhausen übergeben.

Weitere Informationen zum Bebauungsplan Nr. 648 sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Bereich des Bebauungsplanes Nr. 648

- Matzenbergstraße -



Angefertigt:
Oberhausen, 15.10.2012
Bereich 5 - 1
- Bereich Stadtplanung -

Tierseuchenverordnung vom 03.12.2012 zum Schutz gegen die amerikanische Faulbrut der Bienen für die Stadt Oberhausen

Aufgrund der nachfolgenden Vorschriften (in den jeweils geltenden Fassungen)

§§ 2, 18 - 30 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 87 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) in Verbindung mit

§§ 1 - 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierSG TierNebG NRW) in der Fassung vom 02.09.2008 (GV. NRW. S. 12) in Verbindung mit

§§ 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499)

wird für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem in einem Bienenstand in Essen die amerikanische Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt wurde, wird ein Anschluss-Sperrbezirk gebildet, der wie folgt begrenzt wird (siehe Anlage):

Im Westen: Essener Str., Mellinghofer Str.
 Im Norden: Bahngleise zwischen Ripshorster Str. und Essener Str.
 Im Osten: Stadtgrenze zu Essen
 Im Süden: Stadtgrenze zu Mülheim (Verlängerung der Straße Leppkesfeld)

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Die Vorschrift der vorstehend genannten Ziffer 3 findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

§ 3

Alle Bienenvölker und Bienenstände in dem Sperrbezirk sind vom Besitzer, seinem Vertreter oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen unverzüglich der Stadt Oberhausen, FB 2-4-20 Verbraucherschutz, Gewerbeangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung, Veterinäramt, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen anzuzeigen (Tel.: 0208 825-2483, Telefax: 0208 825-5384, E-Mail: amtstierarzt@oberhausen.de).

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchen-Verordnung handelt, wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.

§ 5

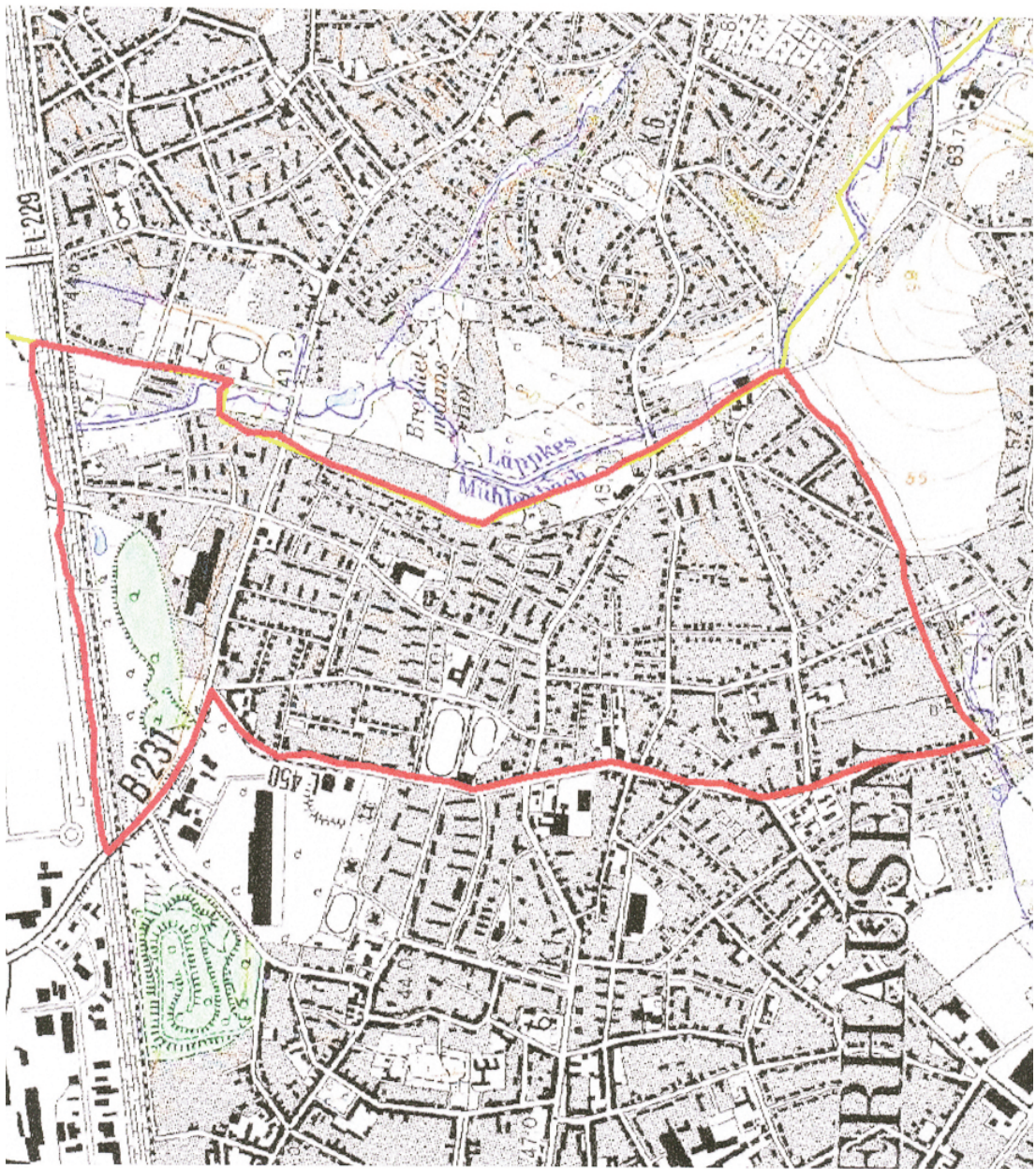
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Oberhausen, 03.12.2012

Der Oberbürgermeister
 In Vertretung

Motschull

Anlage mit dem Sperrbezirk:



Gemäß § 8 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Oberhausen vom 03.04.2006 sind die Ruhezeiten folgender Reihengräber abgelaufen:

Alstadener Friedhof

Feld 2 E.S.Nr. 1 - 60 letzte Beisetzung: 16.04.1982

Mit dem Ablauf dieser Zeit ist es notwendig, die Anlagen zu beseitigen, die sich auf der Erdoberfläche befinden.

Es ist jedoch möglich, Anträge auf Übernahme von Grabsteinen zu stellen.

Die Anträge können in der Zeit vom 17.12.2012 - 17.02.2013 an den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Fachbereich 2-4-70, Standesamt (Bestattungsangelegenheiten), gerichtet werden.

Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

Oberhausen, 16.11.2012.

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Motschull

Der Rat der Stadt hat am 17.09.2012 die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung beschlossen und dem Oberbürgermeister die Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse werden hiermit nach § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2010 liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Oberhausen, Zimmer 406 (Eingang Zimmer 408) während der Dienststunden aus.

Oberhausen, 27.11.2012

Wehling
Oberbürgermeister

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:

Donnerstag, 3. Januar 2012
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:

Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2013 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater_oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de